



## Vernehmlassungsfragen

### Vernehmlassung Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

---

Nachfolgend finden Sie unsere Fragen zur Vernehmlassung. Dabei handelt es sich um ein Muster zur Vorbereitung Ihrer Vernehmlassungsantworten. Wir bitten Sie, den Fragebogen ausschliesslich online auszufüllen. Die Zugangsinformationen zum Online-Fragebogen finden Sie in Ihrem Einladungsmail. Bitte tragen Sie zu Beginn des Fragebogens Ihre Kontaktangaben ein und beantworten Sie sämtliche Fragen. Insbesondere bei Fragen, die Sie nicht mit einem «völlig einverstanden» beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung oder einen Verbesserungsvorschlag. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen am Gesetzestext vorzunehmen.

### Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Bitte tragen Sie nachfolgend Ihre Kontaktangaben ein:

Organisation: SP Kanton Zürich, Bildungskommission

Kontaktperson: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

---

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil:

SP Kanton Zürich

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben:

SP Kanton Zürich

---



## 1. Abschnitt: Grundlagen

### § 1 Abs. 1

Geltendes Recht:

*Gegenstand*

§ 1. <sup>1</sup> In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)<sup>12</sup> regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

*Gegenstand*

§ 1. <sup>1</sup> In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)<sup>12</sup> und zum Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG) regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

---

---



## 1. Abschnitt: Grundlagen

### § 4 d

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

*Entwicklung und Förderung von Berufsbildung und weiteren Bildungsmassnahmen*

§ 4 d. Der Kanton kann die Berufsbildung und die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:

Die SP fordert eine klare, direkte Formulierung, also keine Kann-Formulierung: "Der Kanton entwickelt und fördert die Berufsbildung und die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen."



## 4. Abschnitt: Weiterbildung

### § 32 a Abs. 1

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

#### *Grundkompetenzen*

§ 32 a. <sup>1</sup> Der Kanton kann Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 13 WeBiG führen.

---

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

---

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:

Die SP fordert eine klare, direkte Formulierung, also keine Kann-Formulierung: "Der Kanton führt Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 13 WeBiG."

---



#### 4. Abschnitt: Weiterbildung

##### § 32 a Abs. 2

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

*Grundkompetenzen*

§ 32 a. <sup>2</sup> Er kann Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen.

---

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

---

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:

---

---



## 4. Abschnitt: Weiterbildung

### § 33

Geltendes Recht:

#### *Massnahmen*

§ 33.<sup>19</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 ergreifen oder unterstützen.

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

#### *Massnahmen*

§ 33.<sup>19</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 sowie von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a ergreifen oder unterstützen.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

Die SP fordert eine klare, direkte Formulierung, also keine Kann-Formulierung: "Der Kanton entwickelt und unterstützt Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 sowie von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a."



## 6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

### B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

#### § 36 Abs. 1

Geltendes Recht:

##### *Kostenübernahme und -anteile*

§ 36.<sup>19</sup> <sup>1</sup> Der Kanton trägt die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

##### *Kostenübernahme und -anteile*

§ 36.<sup>19</sup> <sup>1</sup> Der Kanton leistet Kostenanteile von bis zu 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

Die neue Formulierung lässt tiefere Kostenanteile zu, das entspricht nicht dem, was in den Erläuterungen steht und fordert daher eine Umformulierung: "Der Kanton **übernimmt vollumfänglich die Kostenanteile** an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts."



## 6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

### B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

#### § 37 Abs. 1 lit. d

Geltendes Recht:

##### *Subventionen*

§ 37 <sup>1</sup> Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:<sup>20</sup>  
d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen,

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

##### *Subventionen*

§ 37 <sup>1</sup> Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:<sup>20</sup>  
d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen gemäss § 4 d,

---

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

---

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:



## 6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

### B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

#### § 37 Abs. 3

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

#### *Subventionen*

§ 37<sup>3</sup> Der Kanton kann Subventionen bis zu 100 % der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen tragen für Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a sowie für Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 33.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:

---

---



## 6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

### C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

#### § 43 Abs. 1 lit. c

Geltendes Recht:

##### *Schul- und Kursgelder*

§ 43.<sup>20</sup> <sup>1</sup> Der Kanton und Dritte erheben für folgende, von ihm bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:

c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31 und 32,

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

##### *Schul- und Kursgelder*

§ 43.<sup>20</sup> <sup>1</sup> Der Kanton und Dritte erheben für folgende, von ihm bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:

c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31, 32 und 32 a,

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

völlig einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

gar nicht einverstanden

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

t



## 6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

### C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

#### § 43 Abs. 2 lit. e

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

#### *Schul- und Kursgelder*

§ 43.<sup>20</sup> <sup>2</sup> Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs.1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

e. bis Fr. 200 je Semesterlektion für Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.

---

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

---

Bemerkungen zur geänderten Bestimmung:

Die Spannbreite der Kosten ist generell nicht nachvollziehbar, da nicht klar ist, wie sich die Kosten der Semesterlektionen zusammensetzen.



## 6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

### C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

#### § 43 Abs. 4

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020:

#### *Schul- und Kursgelder*

§ 43,<sup>20</sup> <sup>4</sup> Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Direktion das Schul- oder Kursgeld für die von Kanton bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen ermässigen oder erlassen.

---

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht/keine Antwort

---

Bemerkungen zur neuen Bestimmung:

Grundsätzlich ist die SP einverstanden, dass Schul- oder Kursgeld ermässigt oder erlassen werden kann. Nur leider erschliesst sich aus den Unterlagen nicht, wie das *besondere öffentliche Interesse* definiert wird.

---